



Amtliche Bekanntmachungen der Hochschule Nordhausen

11. Mai 2017

Nr. 8/2017

Inhalt

Seite

Satzung der Hochschule Nordhausen über das
Verfahren und die Vergabe von Leistungsbezügen

2

Herausgeber:
Präsident der Hochschule Nordhausen
Weinberghof 4
99734 Nordhausen

Die Amtlichen Bekanntmachungen sind über das Referat für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit zu beziehen. Sie stehen auch als Download im pdf-Format im Internet (www.hs-nordhausen.de/service/ordnungen-hsn/amtliche-bekanntmachungen/) zur Verfügung.

Satzung der Hochschule Nordhausen über das Verfahren und die Vergabe von Leistungsbezügen

Gemäß § 3 Absatz 1 Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG) in der Fassung vom 13. September 2016 (GVBl. 437), in Verbindung mit § 8 der Thüringer Verordnung über Leistungsbezüge sowie Forschungs- und Lehrzulagen im Hochschulbereich (ThürHLeistBVO) vom 14. April 2005 (GVBl. S. 212), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 18. Juli 2014 (GVBl. S. 406, 416) und § 7 Absatz 1 S. 2 Ziff. 13 der Grundordnung der Hochschule Nordhausen (Amtsblatt des Thüringer Kultusministeriums Nr. 12/2007, S. 299), in der Fassung der Zweiten Ordnung zur Änderung der Grundordnung der Fachhochschule Nordhausen vom 18. Juli 2014 (Amtsblatt des Thüringer Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur Nr. 11/2014, S. 331), erlässt die Hochschule Nordhausen folgende Satzung der Hochschule Nordhausen über das Verfahren und die Vergabe von Leistungsbezügen. Der Rat der Hochschule hat die Satzung der Hochschule Nordhausen über das Verfahren und die Vergabe von Leistungsbezügen am 22. Februar 2017 beschlossen. Die Satzung der Hochschule Nordhausen über das Verfahren und die Vergabe von Leistungsbezügen wurde durch den Präsidenten am 16. März 2017 genehmigt.

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Anwendungsbereich
§ 2	Grundgehalt
§ 3	Berufungs- und Bleibe-Leistungsbezüge
§ 4	Besondere Leistungsbezüge
§ 5	Funktions-Leistungsbezüge
§ 6	Begrenzung der Ruhegehaltfähigkeit
§ 7	Übergangsbestimmung
§ 8	Gleichstellungsklausel
§ 9	In-Kraft-Treten/Außer-Kraft-Treten

§ 1

Anwendungsbereich

Diese Satzung gilt für Professoren der Besoldungsgruppen W2 und W3 sowie für die hauptberuflichen Funktionsträger (Präsident und Kanzler), die nach der Besoldungsordnung W besoldet werden.

§ 2

Grundgehalt

Professorenstellen werden grundsätzlich als W2-Stellen ausgewiesen und ausgeschrieben. In besonders begründeten Ausnahmefällen kann die Hochschulleitung

auf Antrag des Fachbereichs eine Professur als W3-Stelle ausweisen und ausschreiben.

§ 3

Berufungs- und Bleibe-Leistungsbezüge

(1) Berufungs-Leistungsbezüge können bei der Berufung auf eine Professur an der Hochschule Nordhausen gewährt werden. Bleibe-Leistungsbezüge können im Benehmen mit dem Fachbereich gewährt werden, wenn das Einstellungsinteresse eines anderen Dienstherrn oder Arbeitgebers nachgewiesen wird. Professoren, die die Übertragung eines Amtes der Besoldungsordnung W beantragt haben, können aus diesem Anlass Leistungsbezüge nach § 66 Abs. 4 Thüringer Besoldungsgesetz in entsprechender Anwendung von Satz 1 oder 2 erhalten.

(2) Der Präsident verhandelt über die Gewährung von Leistungsbezügen mit den Personen, die für die Hochschule Nordhausen gewonnen werden sollen bzw. die zum Verbleib an der Hochschule bewegt werden sollen. Berufungs- und Bleibe-Leistungsbezüge werden grundsätzlich unbefristet gewährt. Über die Gewährung und Höhe von Berufungs- und Bleibe-Leistungsbezügen entscheidet die Hochschulleitung abschließend. Abweichend von Satz 3 entscheidet der Präsident, wenn Vizepräsidenten Berufungs- und Bleibe-Leistungsbezüge gewährt werden sollen.

(3) Berufungs-Leistungsbezüge können nur gewährt werden, wenn innerhalb von zwei Jahren drei der im Folgenden unter den Buchstaben a) bis e) genannten Voraussetzungen erfüllt worden sind:

- a) positive Ergebnisse bei der Lehrevaluation,
- b) Einwerbung von Drittmitteln,
- c) mindestens zwei fachwissenschaftliche Veröffentlichungen,
- d) Besuch von hochschuldidaktischen und/oder fachbezogenen Fortbildungsveranstaltungen im Umfang von mindestens 32 Stunden,
- e) Engagement für die Hochschule über die in den Buchstaben a) bis d) genannten Voraussetzungen hinaus.

(4) Bemessungsgrundlage für die Höhe der Berufungs-Leistungsbezüge ist die Differenz zwischen dem Grundgehaltsatz der Besoldungsgruppe W2 und dem Grundgehaltsatz für ein Amt der Besoldungsgruppe C 2 (Anlage 9 zum Thüringer Besoldungsgesetz) in der Endstufe 15 zuzüglich 100,00 €. Der Leistungsbezug steigt innerhalb von 10 Jahren in fünf Stufen von jeweils zwei Jahren auf die Höhe der in Satz 1 genannten Bemessungsgrundlage. Voraussetzung für ein Ansteigen der Leistungsbezüge in fünf Stufen ist die Erfüllung der in Absatz 3 genannten Voraussetzungen. Die Erfüllung der in Absatz 3 genannten Voraussetzungen wird alle zwei Jahre evaluiert.

(5) Für die Evaluierung ist vom Professor unaufgefordert eine schriftliche Erläuterung zur Erfüllung der in Absatz 3 genannten Voraussetzungen für die letzten zwei Jahre dem Präsidenten vorzulegen. Die Vorlagepflicht gemäß Satz 1 gilt für die gesamte Beschäftigungsdauer an der Hochschule. Wird bei der Evaluierung festgestellt, dass die in Absatz 3 genannten Voraussetzungen erfüllt sind, wird der weitere Stufenbetrag als Berufungs-Leistungsbezug zusätzlich gezahlt. In den Stufen eins bis vier werden jeweils Leistungsbezüge in Höhe von 100,- € brutto/Monat gezahlt. In der Stufe fünf werden die Leistungsbezüge in Höhe der Differenz zwischen der Bemessungsgrundlage gemäß Absatz 4 Satz 1 und der Summe aus dem Grundgehaltssatz W 2 und den Leistungsbezügen der Stufen eins bis vier (insgesamt 400,- € brutto/Monat) gezahlt. Der Leistungsbezug der ersten Stufe wird beginnend ab dem dritten Jahr der Beschäftigung des Professors an der Hochschule Nordhausen gezahlt. Nach Erreichen der Stufe fünf werden weitere Berufungs-Leistungsbezüge grundsätzlich nicht gewährt.

(6) Werden die in Absatz 3 genannten Voraussetzungen ganz oder teilweise nicht erfüllt, erfolgt keine weitere Gewährung der Berufungs-Leistungsbezüge in der nächst höheren Stufe. Bei wiederholter Nichterfüllung der in Absatz 3 genannten Voraussetzungen wird die Gewährung des Berufungs-Leistungsbezuges um 100,- € brutto/Monat (eine Stufe) für die Zukunft gekürzt. Hat der Professor bereits die fünfte und letzte Stufe erreicht, erfolgt eine Kürzung der Gewährung der Berufungs-Leistungsbezüge um den Betrag der letzten und fünften Stufe für die Zukunft nur bei zweimaliger Nichterfüllung der in Absatz 3 genannten Voraussetzungen. Die Hochschulleitung entscheidet über die Nichtgewährung von Berufungs-Leistungsbezügen gemäß Sätzen 1 bis 3 nach Anhörung des Professors; § 3 Absatz 2 Satz 4 gilt entsprechend, wenn über die Einstellung der Gewährung von Berufungs-Leistungsbezügen für die Vizepräsidenten entschieden wird.

(7) Bei besonderem Personalgewinnungsinteresse können in Ausnahmefällen von den Absätzen 2 bis 6 im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen abweichende Entscheidungen und Vereinbarungen getroffen werden. Bei der Beurteilung des Personalgewinnungsinteresses sind insbesondere die individuelle Qualifikation, die Dauer und Qualität der beruflichen Erfahrung außerhalb der Hochschule, die Bedeutung der Professur für die Entwicklungsplanung der Hochschule Nordhausen sowie die Bewerberlage für das jeweilige Fach zu berücksichtigen.

(8) Für Bleibe-Leistungsbezüge gelten die Absätze 3 bis 7 entsprechend.

(9) Berufungs- und Bleibe-Leistungsbezüge können an den Anpassungen der Besoldung nach § 14 ThürBesG teilnehmen; sie können grundsätzlich frühestens nach zehn Jahren für ruhegehaltfähig erklärt werden. Die Hochschulleitung kann bei besonderem Personalgewinnungs-

ungsinteresse gemäß Absatz 7 Satz 2 im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten eine abweichende Entscheidung treffen.

(10) Die Absätze 1 bis 9 gelten für Leistungsbezüge an Professoren der Besoldungsgruppen W2 und W3.

§ 4

Besondere Leistungsbezüge

(1) Besondere Leistungsbezüge können für besondere Leistungen, die in der Regel über mehrere Jahre erbracht werden, gewährt werden. Besondere Leistungsbezüge werden grundsätzlich als Einmalzahlung gewährt.

(2) Besondere Leistungsbezüge können gewährt werden, wenn gemäß § 3 Absatz 3 innerhalb von zwei Jahren alle unter § 3 Absatz 3 Buchstaben a) bis e) genannten Voraussetzungen erfüllt wurden oder wenn eine der in § 3 Absatz 3 Buchstaben a) bis e) genannten Voraussetzungen durch herausragende Leistung erfüllt wurde.

(3) Eine Entscheidung über besondere Leistungsbezüge trifft die Hochschulleitung.

(4) Besondere Leistungsbezüge in Höhe von 300,- € monatlich werden an den Koordinator für die Durchführung von weiterbildenden Bachelor- oder Masterstudiengängen gezahlt, soweit neben den übrigen Kosten des weiterbildenden Studienganges auch die besonderen Leistungsbezüge durch die in dem Weiterbildungsangebot erzielten Einnahmen gedeckt sind.

§ 5

Funktions-Leistungsbezüge

(1) Über die Gewährung und Höhe der Funktions-Leistungsbezüge für den Präsidenten und Kanzler gemäß § 30 Absatz 1 Satz 2 und 3 ThürBesG entscheidet ein Ausschuss, der sich aus den externen Mitgliedern des Rates der Hochschule gemäß § 7 Absatz 3 Ziffer 5 der Grundordnung der Hochschule Nordhausen zusammensetzt. Über die Gewährung von Funktions-Leistungsbezügen für nebenamtliche Funktionsträger entscheidet die Hochschulleitung; § 3 Absatz 2 Satz 4 gilt entsprechend, wenn über die Gewährung von Funktions-Leistungsbezügen für die Vizepräsidenten entschieden wird.

(2) Vizepräsidenten erhalten Funktions-Leistungsbezüge in Höhe von 500,- Euro brutto monatlich.

(3) Dekane erhalten Funktions-Leistungsbezüge in Höhe von 300,- Euro brutto monatlich.

(4) Die Funktions-Leistungsbezüge werden ab dem Tag, an dem das Amt übernommen wird, gezahlt. Bei Ausscheiden aus dem Amt entfällt der Anspruch auf Zahlung mit dem Ende des Tages, an dem das Ausscheiden erfolgt.

(5) Funktions-Leistungsbezüge nach Absatz 1 Satz 1 sind ruhegehaltfähig, soweit sie mindestens zwei Jahre bezogen worden sind und für ruhegehaltfähig erklärt wurden. Über die Ruhegehaltfähigkeit von Funktions-Leistungsbezügen nach Absatz 1 Satz 1 entscheidet der in Absatz 1 Satz 1 genannte Ausschuss mit Zustimmung des für das Hochschulwesen zuständigen Ministeriums. Über die Ruhegehaltfähigkeit von Funktions-Leistungsbezügen für nebenamtliche Funktionsträger entscheidet die Hochschulleitung. § 3 Absatz 2 Satz 4 gilt entsprechend, wenn über die Ruhegehaltfähigkeit der Funktions-Leistungsbezüge für die Vizepräsidenten entschieden wird. Funktions-Leistungsbezüge nach Abs. 1 Satz 1 nehmen an den Anpassungen der Besoldung nach § 14 ThürBesG teil.

§ 6

Begrenzung der Ruhegehaltfähigkeit

Die Ruhegehaltfähigkeit der Leistungsbezüge gemäß § 78 Absatz 5 Satz 1 und 2 ThürBeamtVG ist grundsätzlich insgesamt begrenzt auf bis zu 24 v. H. des Grundgehaltes in der Besoldungsgruppe W 2 und bis zu 40 v. H. des Grundgehaltes in der Besoldungsgruppe W 3.

§ 7

Übergangsbestimmung

Professoren, denen vor In-Kraft-Treten dieser Satzung Leistungsbezüge als monatliche Zahlungen gewährt wurden, erhalten diese bis zum Ablauf des gewährten Zeitraums weiter. Für Professoren, mit denen Vereinbarungen über Berufungs- und Bleibeleistungsbezüge vor In-Kraft-Treten dieser Satzung

getroffen worden sind, gilt diese Satzung nach Ablauf des vereinbarten befristeten Zeitraums der Vereinbarung, im Übrigen ab In-Kraft-Treten dieser Satzung.

§ 8

Gleichstellungsklausel

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 9

In-Kraft-Treten/Außer-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Hochschule Nordhausen in Kraft. Gleichzeitig treten die Satzung der Fachhochschule Nordhausen über das Verfahren und die Vergabe von Leistungsbezügen sowie Forschungs- und Lehrzulagen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.10.2009 (Amtliche Bekanntmachung der Fachhochschule Nordhausen Nr. 10/2009), zuletzt geändert durch die Erste Änderung der Satzung der Fachhochschule Nordhausen über das Verfahren und die Vergabe von Leistungsbezügen in der Fassung der Neubekanntmachung vom 24.11.2011 (Amtliche Bekanntmachungen der Fachhochschule Nordhausen Nr. 1/2012) außer Kraft.

Nordhausen, 16. März 2017

Prof. Dr. Jörg Wagner